



Spende für "Klang im Kloster"

Musik vergangener Jahrhunderte lebendig halten, das ist das erklärte Ziel des MusikForum Mannheim, Zentrum für Alte Musik e.V.

Die Musik des kurfürstlichen Mannheims zu Zeiten Carl Theodors steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Schließlich haben berühmte Komponisten und Musiker wie Stamitz, Cannabich und Holzbauer im 18. Jahrhundert die sogenannte „Mannheimer Schule“ geprägt. Selbst der junge Mozart hätte liebend gern eine Stelle am kurfürstlichen Hof gehabt, wäre eine frei gewesen...

Den Kulturschatz „Mannheimer Schule“ bringen wir heute in kleinen feinen Konzerten Musikliebhabern und Musikinteressierten nahe und bereichern so das kulturelle Leben der Region. Besuchen Sie unsere Veranstaltungen in historischen Räumlichkeiten mit ihrer einzigartigen Atmosphäre. Lassen Sie sich überraschen, wie jung und frisch die Alte Musik bis heute klingt – besonders wenn sie, wie in unseren Konzerten, auf Originalinstrumenten gespielt ist.

Sie möchten uns unterstützen? Als Mitglied in unserem Verein oder durch eine abzugsfähige Spende helfen Sie uns, unsere Projekte fortzusetzen und neue Ideen zu realisieren. Wir freuen uns auf Sie!

Unser Verein unterstützt seit 2012 auch den Erhalt des Festivals "Klang im Kloster" im Karmeliterkloster Frankfurt am Main. Dieses beliebte Festival im Rahmen des alljährlichen Museumsuferfestes existiert seit 1998 und gibt vielen jungen Musikern aus der "Alten Musik" eine Bühne.

Ihr

Hans-Joachim Berg - 1. Vorsitzender

Vereins-Jahresbeitrag

Schüler, Studenten, Behinderte: 20,- €
Einzelpersonen: 40,- €
Familien: 60,- €
Firmen, Vereine, Parteien: 250,- €

Per Post, Fax oder Email senden an:

MusikForum Mannheim,
Trifelsstr. 4, 68163 Mannheim
Fax 0621 / 83 21 -271
Email: info@MuFoMa.de

- Ich möchte das Festival "Klang im Kloster" unterstützen und spende einmalig den Betrag in Höhe von _____ EUR
- Ich möchte die Vereinsarbeit mit einer Mitgliedschaft unterstützen und zahle gerne den Jahresbeitrag in Höhe von _____ EUR
- per Überweisung an BW Bank Stuttgart
IBAN DE09 60050101 7496507639,
BIC SOLADEST600
- per Abbuchung
- Ich/wir ermächtige(n) Sie widerruflich meinen/unseren Mitgliedsbeitrag / Spendenbetrag / zu Lasten meines/unseres Girokontos abzubuchen.

Kontoinhaber

Bank

IBAN

BIC

Ort/Datum

Unterschrift

Ihre Daten

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Telefon und Fax

Email

Geburtsdatum bei Antrag auf Mitgliedschaft



Der Verein "MusikForum Mannheim e.V." ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Verein können Sie von der Steuer absetzen.

Spendenbescheinigung & Höhe der Spendenabzugsfähigkeit

Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beim Finanzamt als Sonderausgabe geltend gemacht und somit von der Steuer abgesetzt werden.

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis genügt der PC-Ausdruck mit der untenstehenden Bestätigung über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, sowie den Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer.

Wir senden Ihnen ab einer Spendensumme in Höhe von 200 Euro automatisch eine separate Spendenbescheinigung für das Finanzamt zu.

Bitte vergessen Sie daher nicht, Ihre Adresse anzugeben.

Diesen Abschnitt zusammen mit dem Kontoauszug beim Finanzamt einreichen

MusikForum Mannheim e.V., Trifelsstr. 4, 68163 Mannheim, Vereinsregisternummer 2427

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Wir sind wegen Förderung kultureller Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes Mannheim-Stadt vom 13. Juli 2012 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kultureller Zwecke (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 3a) verwendet wird.